

Entwurf 07.05.2010

Zwischen

**der Stadt Finsterwalde,
diese vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Gampe,**

und

**dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
dieses vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Gottfried Richter,**

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Finsterwalde ordnet Frau Heike Reinke in einem Umfang von 10 v.H. ihrer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 TVöD) zum Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ab (Teilabordnung). Frau Reinke nimmt im Rahmen der Teilabordnung die Aufgaben des Beteiligungsmanagements auf der Grundlage der §§ 140 Absatz 1, 98 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für das Amt Kleine Elster wahr.

(2) Die dienstliche und fachliche Weisungsbefugnis wird im Umfang der Teilabordnung auf den Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Kleine Elster übertragen. Die Parteien sind sich einig, dass die Zuweisung anderer Aufgaben als in Absatz 1 definiert, der Zustimmung bedarf.

(3) Eine Tageszeitanwesenheit ist nicht erforderlich. Dienstort bleibt die Stadt Finsterwalde. Mindestens ein Mal monatlich erfolgt eine Direktberatung mit dem Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Kleine Elster oder mit seinem Stellvertreter.

(4) Erfordern dienstliche Gründe den außerplanmäßigen Einsatz von Frau Reinke, so ist vorab Einvernehmen herzustellen.

§ 2

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) erstattet der Stadt Finsterwalde den Anteil der tatsächlich angefallenen jährlichen Personalkosten von Frau Reinke, die dem Umfang der Teilabordnung entsprechen zzgl. der mit der Abrechnung entstehenden Aufwendungen (Sach- und Gemeinkosten).

Zu den Personalkosten gehören alle tarifvertraglich vereinbarten Leistungen sowie die daraus folgenden steuerlichen, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Aufwendungen eines Arbeitgebers, insbesondere:

- das Tabellenentgelt (§ 15 TVöD)
- die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers
- die tarifvertraglich geregelten Einmalzahlungen (insbesondere Jahressonderzahlung, Zuwendung, sonstige tarifliche Einmalzahlungen)
- die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsabgaben
- die Umlage und der Zusatzbeitrag zur Zusatzversorgungskasse Brandenburg sowie alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Aufwendungen (insbesondere pauschale Lohnsteuer, pauschaler Solidaritätszuschlag, pauschale Kirchensteuer)
- sonstige tarifvertraglich vereinbarte Leistungen

Die Personalkosten sind auf der Grundlage der tarifgemäßen Eingruppierung (§ 22 BAT-O / § 17 TVÜ Bund / VKA) von Frau Reinke zu ermitteln. Danach ist Frau Reinke derzeit in Vergütungsgruppe IVa, übergeleitet nach Entgeltgruppe 10 TVöD eingruppiert.

§ 3

Die tatsächlich angefallenen Personalkosten zahlt das Amt Kleine Elster nach erfolgter quartalsweiser Rechnungsstellung durch die Stadt. Hierfür ist die Meldung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden beim Amt Kleine Elster jeweils bis zum 05.04., 05.07, 05.10. bzw. 05.01. für das vorangegangene Quartal an die Stadt Finsterwalde erforderlich. Der Betrag für das Quartal wird jeweils 14 Tage nach Rechnungslegung durch die Stadt fällig.

Für das Jahr 2010 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten erstmals zum 05.10. 2010 an die Stadt zu melden. Der Betrag wird erstmals 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Danach gilt die generelle Festlegung des § 3 Satz 2 und 3.

Mit der quartalsweisen Rechnungslegung werden auch die Aufwendungen (§ 2) fällig.

§ 4

Erfordern unvorhersehbare Gründe den zwischenzeitlichen außerplanmäßigen Einsatz von Frau Reinke, so hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Die Kosten für die im Rahmen der Teilabordnung veranlassten Dienstreisen trägt das Amt Kleine Elster. Die Kostenerstattung erfolgt direkt an Frau Reinke.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündigen.

§ 6

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall der Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 7

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden dann die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

Finsterwalde, den

Massen-Niederlausitz, den

Für die Stadt Finsterwalde

Für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

.....
Jörg Gampe
Bürgermeister

.....
Uwe Schüler
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

.....
Gottfried Richter
Amtsdirektor

.....
Frank Tischer
Vorsitzender des
Amtsausschusses